

Eine ganz andere Stelle des Papstbriefes deutet allerdings darauf hin, daß Anno sich an einem bestimmten Punkt seines Vorgehens der Mitwirkung seiner Geistlichen versicherte. Der Papst warf ihm vor, nach dem abgewiesenen Appellationsversuch *Methods cum sequacibus tuis et sociis* eine „Quasi-Sentenz“ gegen diesen erlassen zu haben, die zu dessen Einkerkung führte. Bei diesem Urteil handelte Anno zusammen mit Freisinger Klerikern, unter denen allein die *sequaces et socii* zu suchen sind. Das erinnert an die in drei Kirchenrechtssammlungen²⁰ überlieferte Bestimmung, daß der Bischof – wie wir hinzufügen dürfen, in seiner Diözese – in Niemandes Sache urteilen dürfe „ohne die Anwesenheit (*praesentia*) seiner Kleriker“. Auch der Papst sprach hier nicht von *consensus*, der ohnehin in der *praesentia* enthalten gewesen sein dürfte. Er tadelte nicht sein Fehlen, ließ aber mit dem Hinweis auf die *sequaces et socii* die Annahme offen, daß nicht alle Freisinger Kleriker dieser „Quasi-Sentenz“, die vielleicht auf einer Diözesansynode erging, zugestimmt hatten. Jedenfalls war die Mitwirkung von Klerikern bei dieser Gelegenheit nicht grundsätzlich ausgeschaltet worden. Das spricht abermals dafür, daß der oben erörterte Satz einen anderen Sachverhalt im Auge hatte: den der Verweigerung der Gemeinschaft mit Methodius.

Stellt man den *consensus*-Satz schließlich in Zusammenhang mit der ganzen Reihe der vom Papst gegen Anno erhobenen Vorwürfe, so bestätigt sich nicht nur die hier dargelegte Auffassung, sondern es ergibt sich auch eine chronologische Folge der Anno vom Papst vorgeworfenen Vergehen. Johann VIII. erhob gegen Anno folgenden Vorwürfe:

1) Der Bischof habe voller *audacia* und *presumptio* die Stellvertretung des apostolischen Stuhls usurpiert und sich, als wäre er ein Patriarch, das Urteil über einen Erzbischof angemaßt; das traf den Urteilsspruch der Regensburger Synode von 870, an dem Anno mitgewirkt hatte;

2) er habe seinen Bruder Methodius, den Pannonischen Erzbischof und päpstlichen Legaten, *tyrannice magis quam canonice* behandelt und ihn nicht einmal des *consensus* (= *consensus*), der Gemeinschaft mit seinen Priestern, gewürdigt²¹. Dieser Vorwurf setzt – wie die darauf folgenden – voraus, daß Methodius nach der Synode in den Gewahrsam Annos gegeben wurde. Dabei ist nicht feststellbar und auch gleichgültig, ob Methodius in Freising selbst oder in einem Kloster der Freisinger Diözese festgehalten wurde. Die hier praktizierte Form der Verweigerung der Gemeinschaft war von besonderer Schärfe, weil Methodius nicht einmal wie ein Priester aus einer fremden Diözese behandelt wurde, dem der Platz neben den heimischen Priestern sehr wohl zugestanden hätte²², und weil nicht nur sein erzbischöflicher, sondern auch sein – wahrscheinlich erst in Rom empfangener – priesterlicher Rang ignoriert wurde²³. Es war kein Wunder, daß der Papst darin eine Beleidigung (*contumelia*) des Apostolischen Stuhls sah;

²⁰) *Statuta ecclesiae antiqua* c. 14 (XXIII), CC 148 (1963) S. 168 f. (*audiat*); *Collectio Hibernica* I, 10 m, ed. W a s s e r s c h l e b e n (wie oben Anm. 12) S. 7 (*iudicare audeat*); *Collectio Verus Gallica* XXXVI, 1, ed. M o r d e k (wie oben Anm. 10) S. 476 (*audiat*).

²¹) Vgl. oben Anm. 11.

²²) G a m b e r (wie oben Anm. 11) S. 73.

²³) Das tat auch der Salzburger Verfasser der *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* c. 12, MGH SS 11 S. 13: *quidam Graecus Methodius nomine*; eb. c. 14, S. 14: *Methodius philosophus*.